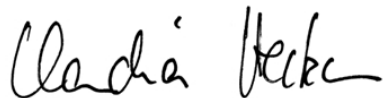


Zusatzantrag 04 - zum Antrag 01 zur Satzung/Hauptantrag des Präsidiums

Beantragte Satzungsregelung	Zusatzantrag zur Änderung der beantragten Regelung
<p>§ 16 Länderfachkonferenzen</p> <p>(8) Vertretung und Stimmberechtigung: Die ordentlichen Mitglieder haben je 2 Stimmen. Alle weiteren Mitglieder haben je eine Stimme.</p> <p>Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder können mit schriftlicher Vollmacht des jeweiligen ordentlichen Mitglieds vertreten werden.</p>	<p>§ 16 Länderfachkonferenzen</p> <p>(8) Vertretung und Stimmberechtigung: Die Stimmen der ordentlichen Mitglieder berechnen sich nach § 13 Abs. 4 lit. b. haben je zwei Stimmen. Alle weiteren Mitglieder haben je eine Stimme.</p> <p>Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder sind, sofern es sich nicht um vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder handelt, vor der jeweiligen Sitzung textlich zu benennen. Die Benennung kann bis auf Widerruf erteilt können mit schriftlicher Vollmacht des jeweiligen ordentlichen Mitglieds vertreten werden.</p>
<p>Begründung</p> <p>Zu Absatz 1: Es ist nicht nachvollziehbar, warum auf der fachlichen Ebene nicht auch das Stimmrecht der Mitgliederversammlung Anwendung findet. Eine die Stimmen und Aktiven außer Acht lassende Gleichschaltung der Mitglieder lässt sich auch bei der nun vorgeschlagenen Mindestlizenzzahl nicht begründen. Es handelt sich um eine ungerechtfertigte Einschränkung der Mitverwaltungsrechte. Da die Länderfachkonferenzen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung konkret umsetzen ist in ihrer Arbeit auch das gleiche Stimmengewicht anzuwenden.</p> <p>Zu Absatz 2: Einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder benötigen keine Vollmacht. Da das ordentliche Mitglied seinen Vertreter benennt, macht eine Untervertretungsregelung keinen Sinn.</p>	

Duisburg, 20.11.2018



Claudia Heckmann

Präsidentin Schwimmverband NRW